

28.08.01

G - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes

A. Problem und Ziel

Artikel 14 GSG regelt das Krankenhausinvestitionsprogramm für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet. Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung des Niveaus der stationären Versorgung der Bevölkerung in den neuen Bundesländern und zur Anpassung an das Niveau im übrigen Bundesgebiet gewährt der Bund den Ländern zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 700 Millionen DM.

Die Finanzhilfen für die neuen Länder richten sich nach deren Einwohnerzahl und werden durch § 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Krankenhausinvestitionsprogramms für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (VV) konkret benannt. Nach § 2 Abs. 1 der VV darf der Bundesanteil in jedem Land pro Jahr den Anteil des Landes für das gemeinsam finanzierte Krankenhausinvestitionsprogramm nicht überschreiten (zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 GSG). Dem Land Berlin stehen danach im Zeitraum von 1995 bis 2004 maximal 683 Mio. DM zu.

Ausgehend von Artikel 14 GSG und der VV sind als „zusätzliche Mittel der Länder“ nur die unmittelbare Investitionsförderung der neuen Länder und der Schuldendienst (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten) aus Darlehen i.S.d. § 2 Nr. 3 Buchstabe b) des KHG förderfähig. Das Land Berlin rechnete in den Jahren 1995 bis 1997 jedoch die im Rahmen einer Darlehensfinanzierung gezahlten Kreditmittel selbst als zusätzliche Mittel ab. Dadurch vereinnahmte das Land Berlin Fördermittel in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM, ohne dazu nach Artikel 14 GSG bzw. der VV berechtigt gewesen zu sein. Neben dem Rückzahlungsanspruch des Bundes entstand wegen der unberechtigten Abrufung von Finanzhilfen ein Zinsanspruch des Bundes in Höhe von rd. 13,1 Mio. DM. Für die Jahre 1998 bis 2000 hat Berlin Finanzhilfen nicht in Anspruch genommen.

B. Lösung

Geändert wird Artikel 14 Abs. 2 GSG. In Satz 3 erfolgt eine Stichtagsregelung, wonach als weitere „zusätzliche Mittel der Länder“ vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise bis zum 31.12.2000 neben den bisher bereits anerkannten Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG auch Kreditmittel aus für Krankenhausinvestitionen eingesetzten Darlehensfinanzierungen anerkannt werden. Nach dem neuen Satz 4 wird entgegen dem bisherigen Jährlichkeitsgrundsatz im Zeitraum 1995 bis 2000 die übergreifende Abrechnung ermöglicht.

...

Diese Regelung erlaubt es dem Land Berlin, die in der Vergangenheit durch den Einsatz von Kreditmitteln geleisteten Investitionen gegenüber dem Bund abzurechnen.
Der Rückzahlungs- und der Zinsanspruch des Bundes entfallen.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

28.08.01

G - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, den 21. August 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat am 21. August 2001 beschlossen, den als Anlage beigefügten Antrag

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesundheitsstrukturgesetzes**

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

...

Der beigelegte Antrag soll den Gesetzesantrag des Landes Berlin zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 6. Juni 2001, BR-Drucksache Nr. 336/00, ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Wowerelt

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes
Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 14 Abs. 2 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657), wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 1 stellen die Länder im Einvernehmen mit den in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten jährlich fortzuschreibende gemeinsam finanzierte Investitionsprogramme auf. Die Mittel werden durch Finanzhilfen des Bundes nach Absatz 1 und zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Maßgabe des Landesrechts sowie durch einen Finanzierungsbeitrag der Benutzer des Krankenhauses oder ihrer Kostenträger nach Maßgabe des Absatzes 3 aufgebracht. **Zusätzliche Mittel der Länder im Sinne des Satzes 2 sind bis zum 31. Dezember 2000 auch die von Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen verausgabten Mittel aus einem Darlehen, soweit das Land den Schuldendienst im Rahmen der Förderung nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in vollem Umfang übernommen hat; die Tilgungsleistungen für dieses Darlehen dürfen jedoch auch in den Jahren 2001 bis 2004 nicht in die Abrechnung gegenüber dem Bund einbezogen werden. Die Länder können ihre zusätzlichen Mittel nach Satz 3 für die Jahre 1995 bis einschließlich 2000 übergreifend abrechnen. Der Finanzierungsbeitrag nach Absatz 3 wird verwendet zur Finanzierung von Zinskosten der außerhalb der zusätzlichen Mittel der Länder aufgenommenen Darlehen oder von entsprechenden Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung.**“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung:**a) Allgemeines:**

Artikel 14 GSG löst die in Artikel 33 Abs. 1 des Einigungsvertrags enthaltene Zusage ein, wonach es Aufgabe des Gesetzgebers ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Niveau der stationären Versorgung der Bevölkerung in den neuen Ländern zügig und nachhaltig verbessert und der Situation im übrigen Bundesgebiet angepasst wird. Dieser Zweck wird in Artikel 14 Abs. 1 GSG wörtlich hervorgehoben.

Der Bund gewährt zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) eine Gesamthilfe von 7 Mrd. DM, verteilt auf 10 Haushaltsjahre (1995 bis 2004). Diese Bundesfinanzhilfen für die Investitionsprogramme werden den Ländern gewährt und an diese ausgezahlt. Die Fördermittel werden den Krankenhäusern von den Ländern bewilligt und ausgezahlt.

Der auf die neuen Länder entfallende Jahresbetrag von 700 Mio. DM wird unabhängig vom konkreten Nachholbedarf den einzelnen Ländern nach ihrer Einwohnerzahl zugeteilt. Die zahlreichen damit im Zusammenhang stehenden Fragen werden zwischen dem Bund und den neuen Ländern durch eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 a GG vom 27. September 1994 zur Durchführung des Krankenhausinvestitionsprogramms für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach Artikel 14 des GSG (VV) geregelt. Die VV legt die Höhe der vom Bund den Ländern zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG in den Jahren 1995 - 2004 gewährten Finanzhilfen fest. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der VV beträgt die Finanzhilfe für Berlin während der gesamten Laufzeit jährlich 68,3 Mio. DM, dabei ist die besondere Leistungsvorhaltung des Landes Berlin berücksichtigt.

Nach § 2 Abs. 1 der VV darf der Bundesanteil in jedem Land pro Jahr den Anteil des Landes für das gemeinsam finanzierte Krankenhausinvestitionsprogramm nicht überschreiten. Zugrunde liegt dabei Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 GSG, wonach die Mittel durch Finanzhilfen des Bundes nach Absatz 1 und zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Maßgabe des Landesrechts sowie durch einen Finanzierungsbeitrag der Benutzer des Krankenhauses oder ihrer Kostenträger nach Maßgabe des Absatz 3 aufgebracht werden.

Als „zusätzliche Mittel der Länder“ sind aufgrund der bestehenden Rechtslage neben der direkten Investitionsförderung nur der Schuldendienst der Länder (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten) aus Darlehen i.S.d. § 2 Nr. 3 Buchstabe b) des KHG anzusehen. Berlin wählte jedoch entgegen dieser Vorgaben als einziges Bundesland einen Sonderweg und rechnete in den Jahren 1995 bis 1997 die den Krankenhäusern gewährten Kreditmittel aus der nachfolgend beschriebenen Darlehensfinanzierung als Landesmittel ab. Folgende Gründe waren für die Wahl dieses Vorgehens mit entscheidend:

Berlin war nach der Einigung Deutschlands bezogen auf die Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen den alten und den neuen Bundesländern in besonderem Maße betroffen. Die baulichen Unterschiede zwischen den Krankenhäusern im Ost- und Westteil Berlins wurden in einer inzwischen geeinten Stadt offen sichtbar und zeichneten sich durch einen schlechten Zustand, mangelhafte Ausstattung und dadurch erschwerte Arbeitsbedingungen im Ostteil aus. Allein durch die unterschiedlichen Lohnsysteme wanderten die Mitarbeiter der Krankenhäuser in einer derart großen Zahl vom Ost- in den Westteil ab, dass die Sicherstellung der Krankenhausversorgung gefährdet war. Aus diesem Grunde musste Berlin versuchen, die Lebensverhältnisse in der Stadt zügiger als in den anderen neuen Bundesländer anzugleichen.

Zunächst wurden sämtliche Baumaßnahmen von Krankenhäusern im Westteil Berlins gestoppt und deren Mittel in dringende Krankenhaussanierungen im Ostteil Berlins geleitet.

Wegen der massiven Haushaltsbelastungen, die nicht zuletzt wegen der Tatsache entstanden waren, dass Berlin schrittweise nach der Vereinigung ohne die massive Unterstützung des Bundes auskommen musste, und unter Beachtung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verschuldungsgrenze hat der Senat eine „Darlehensfinanzierung im Rahmen des Krankenhausinvestitions- und Finanzierungsprogramms für die Jahre 1995 bis 2004 zur Angleichung der

Lebensverhältnisse in der Stadt" (Berliner Weg) beschlossen und darin Maßnahmen nach Artikel 14 GSG in einer Größenordnung von zunächst annähernd 1,4 Mrd. DM einbezogen. Das Darlehensprogramm ist auf 20 Jahre einschließlich Tilgungszeitraum ausgelegt und durch folgende wesentlichen Besonderheiten gekennzeichnet:

- Nicht das Land Berlin, sondern die einzelnen Krankenhaussträger nehmen die Kredite auf.
- Durch Bündelung der Krankenhausbauinvestitionen zur Kreditierung auf dem Kapitalmarkt und Herstellung vertraglicher Beziehungen zwischen dem Land Berlin, den Krankenhausträgern und den finanzierenden Banken Festlegung zinsgünstiger Kommunalkreditkonditionen.
- Das Land Berlin stellt die Gesamtabnahme des Darlehensvolumens sicher und fördert den Schuldendienst des Darlehens nach dem KHG bzw. dem Landeskrankenhausgesetz auf der Basis fest für Zins und Tilgung vereinbarter jährlicher Raten.

Da aufgrund der geltenden Rechtslage die Abrechenbarkeit von Kreditmitteln als zusätzliche Mittel der Länder ausgeschlossen war, hat das Bundesgesundheitsministerium für den Zeitraum 1995 - 1997 gegenüber dem Land Berlin eine Rückzahlung in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM geltend gemacht. Entsprechend den eingesetzten direkten Zuschüssen und den Kreditmitteln vereinnahmte Berlin Bundesfinanzhilfen in dieser Höhe, ohne in den jährlichen Verwendungsnachweisen anerkennungsfähige Ausgaben belegen zu können. Zusätzlich besteht für den Bund wegen der unberechtigten Abrufung von Finanzhilfen gegen das Land Berlin eine Zinsforderung von rd. 13,1 Mio. DM. Der Bund hat sich zunächst bereit erklärt, dass das Land Berlin durch vorläufige Nichtinanspruchnahme von Finanzhilfen nach Artikel 14 GSG die Forderungen begleicht. Die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (bzw. ab Ende 1999 Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen) hat daraufhin in den Haushaltsjahren 1998 bis 2000 keine Bundesmittel vereinnahmt und damit durch vorläufigen Verzicht die Rückzahlungsforderung in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM des Bundes bis zum Stichtag 15.06.2000 ausgeglichen.

Das Land Berlin hat seine Praxis zwischenzeitlich auf eine dem Art. 14 GSG entsprechende Abrechnung umgestellt und macht mit dieser Initiative transparent, dass nur durch eine rückwirkende Änderung der Rechtslage sein Vorgehen nachträglich legitimiert werden kann.

Die vorliegende Gesetzesänderung schafft die materiellen Voraussetzungen dafür, dass die vom Land Berlin zunächst gewählte Form der Finanzierung als Kofinanzierung der Bundesmittel für die Jahre 1995 bis 2000 anerkannt wird; für die Jahre 2001 bis 2004 bleibt es bei der ursprünglichen Gesetzeslage. Dies wird aus folgenden Gründen für sachlich gerechtfertigt gehalten.

Die vom Land Berlin bereitgestellten Jahresbeträge für Zins und Tilgung der Darlehen werden bis zum Jahre 2015 anfallen, während die betroffenen Kreditmittel zur Umsetzung der entsprechenden Baumaßnahmen bis zum Jahr 2000 bereits eingesetzt wurden. Die Finanzhilfen des Bundes erstrecken sich dagegen nur über den Zeitraum 1995 bis 2004. Sowohl wegen der Laufzeit des Darlehensprogramms als auch aufgrund der programmatischen Ziele des Artikel 14 GSG - Programms müssen deshalb die tatsächlich ausgezahlten Darlehenssummen (Kreditmittel) für den Zeitraum 1995 bis 2000 in die Abrechnung gegenüber dem Bund eingehen, da das Land Berlin sonst keine Möglichkeit hätte, die für die Vergangenheit ursprünglich vorgesehenen Mittel zu beanspruchen.

Die Umsetzung der inhaltlichen Ziele der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 14 GSG und der Finanzierungsbedarf der laufenden Krankenhausinvestitionen ist durch den Einsatz von Darlehensmitteln in Berlin ebenso erfolgt wie durch direkte Haushaltsbezuschussung. Berlin wird im Programmzeitraum bis 2004 die Angleichung der Lebensverhältnisse im Krankenhausbereich - wie von Artikel 14 gewollt - baulich realisieren.

Mit dieser Gesetzesinitiative erfolgt also keine Neuverteilung der Finanzhilfen. Es ergeben sich keine Änderungen für die in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Beträge der neuen Bundesländer. Es soll vielmehr sichergestellt werden, dass die in der Verwaltungsvereinbarung zugunsten des Landes Berlin vorgesehenen Finanzhilfen bis zur ausgewiesenen Höchstgrenze vereinnahmt werden können.

Mit Artikel 14 Abs. 2 Satz 3 erfolgt eine Stichtagsregelung; für den genannten Zeitraum sind auch die von den Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen eingesetzten Kreditmittel als „zusätzliche Mittel der Länder“ abrechenbar. Bei der Fassung wurde eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrundegelegt (vgl. § 2 Nr. 3 Buchstabe b) KHG). Es ist danach gerechtfertigt, die Kreditmittel aus Darlehensfinanzierungen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG der Investitionsförderung gleichzusetzen.

Soweit im Rahmen des Darlehensfinanzierungsprogramms der Schuldendienst zu leisten ist, folgt aus der Gesetzesänderung, dass - um eine dem Gedanken des Artikel 14 GSG widersprechende Doppelberücksichtigung von Mitteln auszuschließen - für die in Ansatz gebrachten Kreditraten nicht der im Schuldendienst enthaltene Tilgungsanteil, sondern lediglich Zinsen und Verwaltungskosten vom Land Berlin als zusätzliche Mittel abgerechnet werden können.

Des weiteren wird durch die Neuregelung des Satz 4 in Artikel 14 Abs. 2 entgegen dem bisherigen Jährlichkeitsgrundsatz (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GSG i.V.m. § 2 Abs. 1 der VV) im Zeitraum 1995 bis 2000 die übergreifende Abrechnung ermöglicht.

Die Auswirkungen der Initiative sollen wie folgt verdeutlicht werden:

Das Land Berlin hat für die Jahre 1995 - 1997 nach den derzeit anerkennungsfähigen regulären Abrechnungsmodalitäten rund 135,6 Mio. DM belegt, aber insgesamt rd. 204,9 Mio. DM Finanzhilfen nach Artikel 14 GSG vereinnahmt und abgerechnet und dies damit begründet, dass auch Kreditraten anerkennungsfähig seien. Daraus ergibt sich ein nach der bisherigen Rechtslage nicht anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM. Für diesen Betrag sind Zinsen in Höhe von 13,1 Mio. DM angefallen.

Mit Änderung des Artikel 14 GSG kann das Land Berlin im Zeitraum 1995 bis 2000 anerkennungsfähige Aufwendungen von rd. 686,3 Mio. DM für die Vereinnahmung von Bundesfinanzhilfen in Höhe von insgesamt rd. 338,2 Mio. DM belegen. Dieser Betrag schlüsselt sich wie folgt auf:

aus der Darlehensfinanzierung:

Kreditraten (neu)	(ggü. der aktuellen Rechtslage Tilgung rd. 269,4 Mio. DM)	rd.	469,9 Mio. D
Zinsen (als Teil des Schuldendienstes)	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	33,1 Mio. DM
<u>abzüglich</u> Habenzinsen	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	4,6 Mio. DM
Zwischensumme			498,4 Mio. DM
aus der direkten Haushaltsfinanzierung	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	323,1 Mio. DM
Zwischensumme			821,5 Mio. DM
<u>abzüglich</u> Benutzerbeiträge	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	145,1 Mio. DM
Zwischensumme			676,4 Mio. DM
davon 50%			338,2 Mio. DM

Bisher wurden für den Zeitraum 1995 - 2000 Mittel in Höhe von rd. 204,9 Mio. DM (in den Jahren 1995 - 2000) abgefordert und vereinnahmt. Mit der Änderungsinitiative wird der eingangs genannte Rückforderungsbetrag in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM legitimiert.

Dem Land Berlin werden nachgängig zu den bisher tatsächlich vereinnahmten Bundesmitteln Mittel in Höhe von rd. 133,3 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden; der Zinsanspruch des Bundes in Höhe von 13,1 Mio. DM entfällt.

Hierdurch verändert sich die in § 1 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Obergrenze für die Finanzhilfen des Bundes an die Länder nicht.

Berlin kann auch nach Änderung des Artikel 14 GSG von den dem Land für die Jahre 1995-2000 nach § 1 der VV zustehenden Mittel in Höhe von 409,8 Mio. DM nur 338,2 Mio. DM in Anspruch nehmen. Die restlichen Mittel in Höhe von 71,6 Mio. DM werden auch durch eine Übertragung in das Jahr 2001 nicht ausgeschöpft werden können.

Die überschlägige Berechnung der Ausschöpfung des Programms im Gesamtzeitraum 1995 bis 2004 lässt den Schluss zu, dass die auf das Land Berlin entfallenden Bundesmittel von 683 Mio. DM nicht in vollem Umfang abgefordert werden können.

Die vorliegende Initiative soll das Verfahren bezüglich der Vereinnahmung der Finanzhilfen aufgrund der Anerkennung von Kreditraten abschließend und vollständig regeln, Folgekorrekturen in der Verwaltungsvereinbarung - unter anderem zur übergreifenden Abrechnung - sind daher nicht erforderlich, zumal sie sich ohnehin auf die vorangegangenen Jahre 1995 bis 2000 beziehen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1

a) Artikel 14 Abs. 2 Satz 3

Bis zum 31.12.2000 werden auch die von den Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen eingesetzten Kreditmittel als „zusätzliche Mittel der Länder“ bestimmt. Hierdurch wird ein wirtschaftlich sinnvolles Ergebnis erreicht im Hinblick auf eine Förderung der Krankenhäuser in Berlin Ost, die auch alternative Finanzierungsformen und deren vollen Einsatz für die Durchführung von Krankenhausinvestitionen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums ermöglicht. Durch den Begriff der „förderungsfähigen“ Krankenhausinvestitionen wird klargestellt, dass die Kreditmittel nur von im Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäusern eingesetzt werden. Die Regelung macht ferner deutlich, dass die Krankenhäuser selbst die Kreditmittel aufnehmen.

b) Artikel 14 Abs. 2 Satz 4

Der Jährlichkeitsgrundsatz gilt für 1995 bis 2000 nicht. Dies ermöglicht eine weitgehende Ausschöpfung der dem Land Berlin zustehenden Bundesmittel im Interesse der Förderung der Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Die Finanzhilfe des Bundes in Höhe von maximal sieben Milliarden Deutsche Mark wird hierdurch nicht tangiert.

Die übergreifende Abrechnung wird gesetzlich mit Wirkung vom 1. Januar 1995 zugelassen, ohne dass die Verwaltungsvereinbarung geändert werden muss.

c) Artikel 14 Abs. 2 Satz 5

Der bisherige Satz 3 wird inhaltlich unverändert beibehalten und wird durch die eingefügten Änderungen zu Satz 5.

2. Zur Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung wird das Vorgehen des Landes Berlin nachträglich legitimiert. Damit entfällt zugleich der Rückzahlungs- und Zinsanspruch des Bundes gegenüber dem Land Berlin.

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657), Auszug

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes
- Entwurf Stand Mai 2001 -

Artikel 14

Krankenhausinvestitionsprogramm
für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannte Gebiet

(1) Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung des Niveaus der stationären Versorgung der Bevölkerung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Anpassung an das Niveau im übrigen Bundesgebiet gewährt der Bund den Ländern zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 700 Millionen Deutsche Mark. Die Finanzhilfen sind Bestandteil der für die Jahre ab 1995 zu vereinbarenden Gesamtlösung zur Sicherstellung der Finanzausstattung der neuen Länder. Sie bemessen sich für die Länder nach der Einwohnerzahl. Das Nähere wird durch eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes geregelt. Die Verpflichtung der Länder zur Investitionsfinanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und ihre Zuständigkeit für die Krankenhausplanung bleiben unberührt.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 1 stellen die Länder im Einvernehmen mit den in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten jährlich fortzuschreibende gemeinsam finanzierte Investitionsprogramme auf. Die Mittel werden durch Finanzhilfen des Bundes nach Absatz 1 und zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Maßgabe des Landesrechts sowie durch einen Finanzierungsbeitrag der Benutzer des Krankenhauses oder ihrer Kostenträger nach Maßgabe des Absatzes 3 aufgebracht. Der Finanzierungsbeitrag nach Absatz 3 wird verwendet zur Finanzierung von Zinskosten der außerhalb der zusätzlichen Mittel der Länder aufgenommenen Darlehen oder von entsprechenden Kosten ander-

Artikel 1

Artikel 14 Abs. 2 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657), wird wie folgt gefasst:

(2) Zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 1 stellen die Länder im Einvernehmen mit den in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten jährlich fortzuschreibende gemeinsam finanzierte Investitionsprogramme auf. Die Mittel werden durch Finanzhilfen des Bundes nach Absatz 1 und zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Maßgabe des Landesrechts sowie durch einen Finanzierungsbeitrag der Benutzer des Krankenhauses oder ihrer Kostenträger nach Maßgabe des Absatzes 3 aufgebracht. **Zusätzliche Mittel der Länder im Sinne des Satzes 2 sind bis zum 31. Dezember 2000 auch die von Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen**

rer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung.

verausgabten Mittel aus einem Darlehen, soweit das Land den Schuldendienst im Rahmen der Förderung nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in vollem Umfang übernommen hat; die Tilgungsleistungen für dieses Darlehen dürfen jedoch auch in den Jahren 2001 bis 2004 nicht in die Abrechnung gegenüber dem Bund einbezogen werden. Die Länder können ihre zusätzlichen Mittel nach Satz 3 für die Jahre 1995 bis einschließlich 2000 übergreifend abrechnen. Der Finanzierungsbeitrag nach Absatz 3 wird verwendet zur Finanzierung von Zinskosten der außerhalb der zusätzlichen Mittel der Länder aufgenommenen Darlehen oder von entsprechenden Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Zitierte Rechtsvorschriften

A Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

2. Investitionskosten

- a) die Kosten der Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Krankenhäusern und der Anschaffung der zum Krankenhaus gehörenden Wirtschaftsgüter, ausgenommen der zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter),
- b) die Kosten der Wiederbeschaffung der Güter des zum Krankenhaus gehörenden Anlagevermögens (Anlagegüter)

Zu den Investitionskosten gehören nicht die Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs, der Grundstückerschließung sowie ihrer Finanzierung.

3. Für die Zwecke dieses Gesetzes den Investitionskosten gleichstehende Kosten

- b) die Zinsen, die Tilgung und die Verwaltungskosten von Darlehen, soweit sie zur Finanzierung der in Nummer 2 sowie in Buchstabe a) bezeichneten Kosten aufgewandt worden sind.

§ 9

Fördertatbestände

(1) Die Länder fördern auf Antrag des Krankenhausträgers Investitionskosten, die entstehen, insbesondere

- 1. für die Errichtung von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
- 2. für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren.

(2) Die Länder bewilligen auf Antrag des Krankenhausträgers ferner Fördermittel

- 1. für die Nutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erfolgt,
- 2. für Anlaufkosten, für Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen sowie für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, soweit ohne die Förderung die Aufnahme der Fortführung des Krankenhausbetriebs gefährdet wäre,

3. für Lasten aus Darlehen, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten aufgenommen worden sind,
4. als Ausgleich für die Abnutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschafft worden sind und bei Beginn der Förderung nach diesem Gesetz vorhanden waren,
5. zur Erleichterung der Schließung von Krankenhäusern,
6. zur Umstellung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen auf andere Aufgaben, insbesondere zu ihrer Umwidmung in Pflegeeinrichtungen oder selbständige, organisatorisch und wirtschaftlich vom Krankenhaus getrennte Pflegeabteilungen.

B Landeskrankenhausgesetz (LKG)

in der Fassung vom 1. März 2001 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313)

§ 7 Einzelförderung

(4) Anstelle der Einzelförderung von Investitionskosten nach Absatz 1 durch Zuschuss wird

1. der Schuldendienst von Darlehen nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder
2. ein Ausgleich für Kapitalkosten nach § 2 Nr. 3 Buchst. d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

gewährt, soweit Darlehen oder Eigenmittel mit Einwilligung der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung eingesetzt werden.

C Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Krankenhausinvestitionsprogramm für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach Art. 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung

§ 1 Verteilung der Finanzhilfen

(1) Die Finanzhilfen für die neuen Länder richten sich nach deren Einwohnerzahl. Sie werden während der gesamten Laufzeit nach folgendem Schlüssel verteilt:

Berlin	68,3 Mio. DM
Brandenburg	110,0 Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	82,1 Mio. DM
Sachsen	204,4 Mio. DM
Sachsen-Anhalt	123,1 Mio. DM
Thüringen	112,1 Mio. DM

Der Schlüssel beruht auf der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 1992 in den neuen Ländern und dem östlichen Teil des Landes Berlin; dabei ist die besondere Leistungsvorhaltung des Landes Berlin berücksichtigt.

§ 2

Anteil des Bundes, der Länder und der Krankenkassen

(1) Der Bundesanteil darf in jedem Land pro Jahr den Anteil des Landes für das gemeinsam finanzierte Krankenhausinvestitionsprogramm nicht überschreiten.

(2) Der Finanzierungsbeitrag der Benutzer des Krankenhauses oder ihrer Kostenträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Gesundheitsstrukturgesetzes ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Anteilen im Krankenhausinvestitionsprogramm zu berücksichtigen. Soweit dieser Finanzierungsbeitrag erst in den Jahren 2005 bis 2014 fällig wird, sollen die Länder auch die Vorfinanzierung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 GSG im Laufe der Programmjahre 1995 bis 2004 übernehmen.

§ 4

Haushaltsrechtliche Durchführung

(2) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in die Haushaltspläne der Länder eingestellt. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder.

§ 5

Rückforderung von Finanzhilfen

(1) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können im jeweiligen Folgejahr bei Bedarf abgerufen werden, § 4 gilt entsprechend. Sie dürfen nicht zur Aufstockung späterer Programme des Landes verwendet werden.

(2) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit diese nicht dem Förderzweck gemäß Art. 14 Abs. 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes entsprechend verwendet worden sind. Die hiernach an den Bund abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 v. H. vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an bis zur Zahlung auf das vom Bund eingerichtete Verwahrkonto zu verzinsen.

(3) Beträge, die ein Land vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhält, werden an den Bund in Höhe seines ursprünglichen Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung möglich ist.

(4) Finanzhilfen des Bundes, die nach Absatz 2 oder 3 an den Bund zurückgezahlt worden sind, können im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung durch den Bund unter Berücksichtigung des in § 1 genannten Verhältnisse und unter Ausschluss des zurückzahlenden Landes neu verteilt werden, § 2 findet Anwendung.

27.09.01

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes

A. Problem und Ziel

Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) regelt das Krankenhausinvestitionsprogramm für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet. Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung des Niveaus der stationären Versorgung der Bevölkerung in den neuen Ländern und zur Anpassung an das Niveau im übrigen Bundesgebiet gewährt der Bund den Ländern zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 700 Millionen DM.

Die Finanzhilfen für die neuen Länder richten sich nach deren Einwohnerzahl und werden durch § 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Krankenhausinvestitionsprogramms für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (VV) konkret benannt. Nach § 2 Abs. 1 der VV darf der Bundesanteil in jedem Land pro Jahr den Anteil des Landes für das gemeinsam finanzierte Krankenhausinvestitionsprogramm nicht überschreiten (zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 GSG). Dem Land Berlin stehen danach im Zeitraum von 1995 bis 2004 maximal 683 Mio. DM zu.

...

Ausgehend von Artikel 14 GSG und der VV sind als "zusätzliche Mittel der Länder" nur die unmittelbare Investitionsförderung der neuen Länder und der Schuldendienst (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten) aus Darlehen i.S.d. § 2 Nr. 3 Buchstabe b des KHG förderfähig. Das Land Berlin rechnete in den Jahren 1995 bis 1997 jedoch die im Rahmen einer Darlehensfinanzierung gezahlten Kreditmittel selbst als zusätzliche Mittel ab. Dadurch vereinnahmte das Land Berlin Fördermittel in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM, ohne dazu nach Artikel 14 GSG bzw. der VV berechtigt gewesen zu sein. Neben dem Rückzahlungsanspruch des Bundes entstand wegen der unberechtigten Abrufung von Finanzhilfen ein Zinsanspruch des Bundes in Höhe von rd. 13,1 Mio. DM. Für die Jahre 1998 bis 2000 hat Berlin Finanzhilfen nicht in Anspruch genommen.

B. Lösung

Geändert wird Artikel 14 Abs. 2 GSG. In Satz 2a - neu - erfolgt eine Stichtagsregelung, wonach als weitere „zusätzliche Mittel der Länder“ vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise bis zum 31.12.2000 neben den bisher bereits anerkannten Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG auch Kreditmittel aus für Krankenhausinvestitionen eingesetzten Darlehensfinanzierungen anerkannt werden. Nach dem neuen Satz 2b wird entgegen dem bisherigen Jährlichkeitsgrundsatz im Zeitraum 1995 bis 2000 die übergreifende Abrechnung ermöglicht. Diese Regelung erlaubt es dem Land Berlin, die in der Vergangenheit durch den Einsatz von Kreditmitteln geleisteten Investitionen gegenüber dem Bund abzurechnen.

Der Rückzahlungs- und der Zinsanspruch des Bundes entfallen.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

27.09.01

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesundheitsstrukturgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 14 Abs. 2 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Zusätzliche Mittel der Länder im Sinne des Satzes 2 sind bis zum 31. Dezember 2000 auch die von Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen verausgabten Mittel aus einem Darlehen, soweit das Land den Schuldendienst im Rahmen der Förderung nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in vollem Umfang übernommen hat; die Tilgungsleistungen für dieses Darlehen dürfen jedoch auch in den Jahren 2001 bis 2004 nicht in die Abrechnung gegenüber dem Bund einbezogen werden. Die Länder können ihre zusätzlichen Mittel nach Satz 3 für die Jahre 1995 bis einschließlich 2000 übergreifend abrechnen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) löst die in Artikel 33 Abs. 1 des Einigungsvertrags enthaltene Zusage ein, wonach es Aufgabe des Gesetzgebers ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Niveau der stationären Versorgung der Bevölkerung in den neuen Ländern zügig und nachhaltig verbessert und der Situation im übrigen Bundesgebiet angepasst wird. Dieser Zweck wird in Artikel 14 Abs. 1 GSG wörtlich hervorgehoben.

Der Bund gewährt zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) eine Gesamthilfe von 7 Mrd. DM, verteilt auf 10 Haushaltsjahre (1995 bis 2004). Diese Bundesfinanzhilfen für die Investitionsprogramme werden den Ländern gewährt und an diese ausgezahlt. Die Fördermittel werden den Krankenhäusern von den Ländern bewilligt und ausgezahlt.

Der auf die neuen Länder entfallende Jahresbetrag von 700 Mio. DM wird unabhängig vom konkreten Nachholbedarf den einzelnen Ländern nach ihrer Einwohnerzahl zugeteilt. Die zahlreichen damit im Zusammenhang stehenden Fragen werden zwischen dem Bund und den neuen Ländern durch eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 a GG vom 27. September 1994 zur Durchführung des Krankenhausinvestitionsprogramms für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach Artikel 14 des GSG (VV) geregelt. Die VV legt die Höhe der vom Bund den Ländern zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG in den Jahren 1995 bis 2004 gewährten Finanzhilfen fest. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der VV beträgt die Finanzhilfe für Berlin während der gesamten Laufzeit jährlich 68,3 Mio. DM. Dabei ist die besondere Leistungsvorhaltung des Landes Berlin berücksichtigt.

Nach § 2 Abs. 1 der VV darf der Bundesanteil in jedem Land pro Jahr den Anteil des Landes für das gemeinsam finanzierte Krankenhausinvestitionsprogramm nicht überschreiten. Zugrunde liegt dabei Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 GSG, wonach die Mittel durch Finanzhilfen des Bundes nach Absatz 1 und zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Maßgabe des Landesrechts sowie durch einen Finanzierungsbeitrag der Benutzer des Krankenhauses oder ihrer Kostenträger nach Maßgabe des Absatz 3 aufgebracht werden.

Als "zusätzliche Mittel der Länder" sind aufgrund der bestehenden Rechtslage neben der direkten Investitionsförderung nur der Schuldendienst der Länder (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten) aus Darlehen i.S.d. § 2 Nr. 3 Buchstabe b des KHG anzusehen. Berlin wählte jedoch entgegen dieser Vorgaben als einziges Land einen Sonderweg und rechnete in den Jahren 1995 bis 1997 die den Krankenhäusern gewährten Kreditmittel aus der nachfolgend beschriebenen Darlehensfinanzierung als Landesmittel ab. Folgende Gründe waren für die Wahl dieses Vorgehens mit entscheidend:

Berlin war nach der Einigung Deutschlands bezogen auf die Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen den alten und den neuen Ländern in besonderem Maße betroffen. Die baulichen Unterschiede zwischen den Krankenhäusern im Ost- und Westteil Berlins wurden in einer inzwischen geeinten Stadt offensichtlich und zeichneten sich durch einen schlechten Zustand, mangelhafte Ausstattung und dadurch erschwerte Arbeitsbedingungen im Ostteil aus. Allein durch die unterschiedlichen Lohnsysteme wanderten die Mitarbeiter der Krankenhäuser in einer derart großen Zahl vom Ost- in den Westteil ab, dass die Sicherstellung der Krankenhausversorgung gefährdet war. Aus diesem Grunde musste Berlin versuchen, die Lebensverhältnisse in der Stadt zügiger als in den anderen neuen Bundesländer anzugleichen.

Zunächst wurden sämtliche Baumaßnahmen von Krankenhäusern im Westteil Berlins gestoppt und deren Mittel in dringende Krankenhaussanierungen im Ostteil Berlins geleitet.

Wegen der massiven Haushaltsbelastungen, die nicht zuletzt wegen der Tatsache entstanden waren, dass Berlin schrittweise nach der Vereinigung ohne die massive Unterstützung des Bundes auskommen musste, und unter Beachtung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verschuldungsgrenze hat der Senat eine "Darlehensfinanzierung im Rahmen des Krankenhausinvestitions- und Finanzierungsprogramms für die Jahre 1995 bis 2004 zur Angleichung der Lebensverhältnisse in der Stadt" (Berliner Weg) beschlossen und darin Maßnahmen nach Artikel 14 GSG in einer Größenordnung von zunächst annähernd 1,4 Mrd. DM einbezogen. Das Darlehensprogramm ist auf 20 Jahre einschließlich Tilgungszeitraum ausgelegt und durch folgende wesentlichen Besonderheiten gekennzeichnet:

- Nicht das Land Berlin, sondern die einzelnen Krankenhausträger nehmen die Kredite auf.
- Durch Bündelung der Krankenhausbauinvestitionen zur Kreditierung auf dem Kapitalmarkt und Herstellung vertraglicher Beziehungen zwischen dem Land Berlin, den Krankenhausträgern und den finanzierenden Banken Festlegung zinsgünstiger Kommunalkreditkonditionen.
- Das Land Berlin stellt die Gesamtabnahme des Darlehensvolumens sicher und fördert den Schuldendienst des Darlehens nach dem KHG bzw. dem Landeskrankenhausgesetz auf der Basis fest für Zins und Tilgung vereinbarter jährlicher Raten.

Da aufgrund der geltenden Rechtslage die Abrechenbarkeit von Kreditmitteln als zusätzliche Mittel der Länder ausgeschlossen war, hat das Bundesgesundheitsministerium für den Zeitraum 1995 bis 1997 gegenüber dem Land Berlin eine Rückzahlung in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM geltend gemacht. Entsprechend den eingesetzten direkten Zuschüssen und den Kreditmitteln vereinnahmte Berlin Bundesfinanzhilfen in dieser Höhe, ohne in den jährlichen Verwendungsnachweisen anerkennungsfähige Ausgaben belegen zu können. Zusätzlich besteht für den Bund wegen der unberechtigten Abrufung von Finanzhilfen gegen das Land Berlin eine Zinsforderung von rd. 13,1 Mio. DM. Der Bund hat sich zunächst bereit erklärt, dass das Land Berlin durch vorläufige Nichtinanspruchnahme von Finanzhilfen nach Artikel 14 GSG die Forderungen begleicht. Die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (bzw. ab

Ende 1999 Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen) hat daraufhin in den Haushaltsjahren 1998 bis 2000 keine Bundesmittel vereinnahmt und damit durch vorläufigen Verzicht die Rückzahlungsforderung in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM des Bundes bis zum Stichtag 15.06.2000 ausgeglichen.

Das Land Berlin hat seine Praxis zwischenzeitlich auf eine dem Artikel 14 GSG entsprechende Abrechnung umgestellt und macht mit dieser Initiative transparent, dass nur durch eine rückwirkende Änderung der Rechtslage sein Vorgehen nachträglich legitimiert werden kann.

Der Gesetzentwurf schafft die materiellen Voraussetzungen dafür, dass die vom Land Berlin zunächst gewählte Form der Finanzierung als Kofinanzierung der Bundesmittel für die Jahre 1995 bis 2000 anerkannt wird; für die Jahre 2001 bis 2004 bleibt es bei der ursprünglichen Gesetzeslage. Dies wird aus folgenden Gründen für sachlich gerechtfertigt gehalten:

Die vom Land Berlin bereitgestellten Jahresbeträge für Zins und Tilgung der Darlehen werden bis zum Jahre 2015 anfallen, während die betroffenen Kreditmittel zur Umsetzung der entsprechenden Baumaßnahmen bis zum Jahr 2000 bereits eingesetzt wurden. Die Finanzhilfen des Bundes erstrecken sich dagegen nur über den Zeitraum 1995 bis 2004. Sowohl wegen der Laufzeit des Darlehensprogramms als auch aufgrund der programmatischen Ziele des Artikel 14 GSG - Programms müssen deshalb die tatsächlich ausgezahlten Darlehenssummen (Kreditmittel) für den Zeitraum 1995 bis 2000 in die Abrechnung gegenüber dem Bund eingehen, da das Land Berlin sonst keine Möglichkeit hätte, die für die Vergangenheit ursprünglich vorgesehenen Mittel zu beanspruchen.

Die Umsetzung der inhaltlichen Ziele der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 14 GSG und der Finanzierungsbedarf der laufenden Krankenhausinvestitionen sind durch den Einsatz von Darlehensmitteln in Berlin ebenso erfolgt wie durch direkte Haushaltsbezuschung. Berlin wird im Programmzeitraum bis 2004 die Angleichung der Lebensverhältnisse im Krankenhausbereich - wie von Artikel 14 GSG gewollt - baulich realisieren.

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt also keine Neuverteilung der Finanzhilfen. Es ergeben sich keine Änderungen für die in der ~~Verwaltungsvereinbarung~~ festgelegten Beträge der neuen Länder. Es soll vielmehr sichergestellt werden, dass die in der Verwaltungsvereinbarung zugunsten des Landes Berlin vorgesehenen Finanzhilfen bis zur ausgewiesenen Höchstgrenze vereinnahmt werden können.

Mit Artikel 14 Abs. 2 Satz 2a - neu - GSG erfolgt eine Stichtagsregelung; für den genannten Zeitraum sind auch die von den Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen eingesetzten Kreditmittel als "zusätzliche Mittel der Länder" abrechenbar. Bei der Fassung wurde eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrundegelegt (vgl. § 2 Nr. 3 Buchstabe b KHG). Es ist danach gerechtfertigt, die Kreditmittel aus Darlehensfinanzierungen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG der Investitionsförderung gleichzusetzen.

Soweit im Rahmen des Darlehensfinanzierungsprogramms der Schuldendienst zu leisten ist, folgt aus der Gesetzesänderung, dass - um eine dem Gedanken des Artikels 14 GSG widersprechende Doppelberücksichtigung von Mitteln auszuschließen - für die in Ansatz gebrachten Kreditraten nicht der im Schuldendienst enthaltene Tilgungsanteil, sondern lediglich Zinsen und Verwaltungskosten vom Land Berlin als zusätzliche Mittel abgerechnet werden können.

Des Weiteren wird durch die Neuregelung des Satzes 2b - neu - in Artikel 14 Abs. 2 entgegen dem bisherigen Jährlichkeitsgrundsatz (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GSG i.V.m. § 2 Abs. 1 der VV) im Zeitraum 1995 bis 2000 die übergreifende Abrechnung ermöglicht.

Die Auswirkungen der Initiative sollen wie folgt verdeutlicht werden:

Das Land Berlin hat für die Jahre 1995 bis 1997 nach den derzeit anerkennungsfähigen regulären Abrechnungsmodalitäten rund 135,6 Mio. DM belegt, aber insgesamt rd. 204,9 Mio. DM Finanzhilfen nach Artikel 14 GSG vereinnahmt und abgerechnet und dies damit begründet, dass auch Kreditraten anerkennungsfähig seien. Daraus ergibt sich ein nach der bisherigen Rechtslage nicht anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM. Für diesen Betrag sind Zinsen in Höhe von 13,1 Mio. DM angefallen.

Mit Änderung des Artikels 14 GSG kann das Land Berlin im Zeitraum 1995 bis 2000 anerkennungsfähige Aufwendungen von rd. 676,4 Mio. DM für die Vereinnahmung von Bundesfinanzhilfen in Höhe von insgesamt rd. 338,2 Mio. DM belegen. Dieser Betrag schlüsselt sich wie folgt auf:

aus der

Darlehensfinanzierung:

Kreditraten (neu)	(ggü. der aktuellen Rechtslage Tilgung rd. 269,4 Mio. DM)	rd.	469,9 Mio. DM
Zinsen (als Teil des Schuldendienstes)	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	33,1 Mio. DM
<u>abzüglich</u> Habenzinsen	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	4,6 Mio. DM
Zwischensumme			498,4 Mio. DM
aus der direkten Haushaltsfinanzierung	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	323,1 Mio. DM
Zwischensumme			821,5 Mio. DM
<u>abzüglich</u> Benutzerbeiträge	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	145,1 Mio. DM
Zwischensumme			676,4 Mio. DM
davon 50%			338,2 Mio. DM

...

Bisher wurden für den Zeitraum 1995 bis 2000 Mittel in Höhe von rd. 204,9 Mio. DM (in den Jahren 1995 bis 2000) abgefordert und vereinnahmt. Mit der Änderungsinitiative wird der eingangs genannte Rückforderungsbetrag in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM legitimiert.

Dem Land Berlin werden nachgängig zu den bisher tatsächlich vereinnahmten Bundesmitteln Mittel in Höhe von rd. 133,3 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden; der Zinsanspruch des Bundes in Höhe von 13,1 Mio. DM entfällt.

Hierdurch verändert sich die in § 1 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Obergrenze für die Finanzhilfen des Bundes an die Länder nicht.

Berlin kann auch nach Änderung des Artikels 14 GSG von den dem Land für die Jahre 1995 bis 2000 nach § 1 der VV zustehenden Mittel in Höhe von 409,8 Mio. DM nur 338,2 Mio. DM in Anspruch nehmen. Die restlichen Mittel in Höhe von 71,6 Mio. DM werden auch durch eine Übertragung in das Jahr 2001 nicht ausgeschöpft werden können.

Die überschlägige Berechnung der Ausschöpfung des Programms im Gesamtzeitraum 1995 bis 2004 lässt den Schluss zu, dass die auf das Land Berlin entfallenden Bundesmittel von 683 Mio. DM nicht in vollem Umfang abgefordert werden können.

Die Initiative soll das Verfahren bezüglich der Vereinnahmung der Finanzhilfen aufgrund der Anerkennung von Kreditraten abschließend und vollständig regeln, Folgekorrekturen in der Verwaltungsvereinbarung - unter anderem zur übergreifenden Abrechnung - sind daher nicht erforderlich, zumal sie sich ohnehin auf die vorangegangenen Jahre 1995 bis 2000 beziehen.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung von Artikel 14 Abs. 2 Gesundheitsstrukturgesetz)

1. Zu Satz 2a - neu -

Bis zum 31.12.2000 werden auch die von den Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen eingesetzten Kreditmittel als "zusätzliche Mittel der Länder" bestimmt. Hierdurch wird ein wirtschaftlich sinnvolles Ergebnis im Hinblick auf eine Förderung der Krankenhäuser in Berlin Ost erreicht, die auch alternative Finanzierungsformen und deren vollen Einsatz für die Durchführung von Krankenhausinvestitionen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums ermöglicht. Durch den Begriff der "förderungsfähigen" Krankenhausinvestitionen wird klargestellt, dass die Kreditmittel nur von im Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäusern eingesetzt werden. Die Regelung macht ferner deutlich, dass die Krankenhäuser selbst die Kreditmittel aufnehmen.

2. Zu Satz 2b - neu -

Der Jährlichkeitsgrundsatz gilt für 1995 bis 2000 nicht. Dies ermöglicht eine weitgehende Ausschöpfung der dem Land Berlin zustehenden Bundesmittel im Interesse der Förderung der Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Die Finanzhilfe des Bundes in Höhe von maximal sieben Milliarden Deutsche Mark wird hierdurch nicht tangiert.

Die übergreifende Abrechnung wird gesetzlich mit Wirkung vom 1. Januar 1995 zugelassen, ohne dass die Verwaltungsvereinbarung geändert werden muss.

II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung wird das Vorgehen des Landes Berlin nachträglich legitimiert. Damit entfällt zugleich der Rückzahlungs- und Zinsanspruch des Bundes gegenüber dem Land Berlin.